

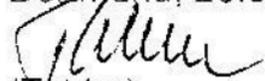
703 OWi 57/12 BSch

Dienstliche Äußerung zum Befangenheitsantrag vom 28.03.2013:

Eine dienstliche Äußerung erscheint nur insoweit veranlasst zu sein, als behauptet wird, ich habe in einer Verhandlungspause behauptet, „heute in jedem Fall fertig werden zu wollen und wenn ich bis neun Uhr im Gericht bleiben müsse“. Eine solche Erklärung habe ich nicht abgegeben. Von den Wachtmeistern des Gerichts auf die mögliche Dauer der Hauptverhandlung angesprochen habe ich diesen gegenüber erklärt, dass dies nicht absehbar sei. Ich würde aber die Verhandlung unterbrechen, wenn sie sich bis in die Abendstunden erstrecken würde.

Ich fühle mich nicht befangen.

Dortmund, 28.03.2013



(Tebbe)

Richter am Amtsgericht

Frau Engelbrecht
Gerichtsstraße 22
44135 Dortmund
- per Fax -

Münster, 04.04.2013

Aktenzeichen: 703 Owi-155 Js 711/12-57/12 BSch

Stellungnahme zur dienstlichen Äußerung vom 28.3.2013

Richter Tebbe schreibt in seiner dienstlichen Äußerung, dass im Befangenheitsantrag behauptet wird, dass er gesagt hätte, „heute in jedem Fall fertig werden zu wollen“. Dies entspricht nicht dem von der Verteidigung dargestellten Sachverhalt, es wurde lediglich beschrieben, dass der Protokollant der Verhandlung in der Verhandlungspause gegenüber der anwesenden Bußgeldbehörde, der Wasser- und Schiffahrtsdirektion geäußert habe, dass der Richter gesagt hätte, dass er an diesem Verhandlungstag fertig werden wolle. Als diese Aussage des Protokollanten von Cécile Lecomte in der Hauptverhandlung gerügt wurde, gab Richter Tebbe keinen Kommentar oder Widerspruch ab. Insofern mussten wir davon ausgehen, dass die Aussage des Protokollanten stimmt. Für das Stellen eines Befangenheitsantrages reicht der Eindruck der Befangenheit. Es kommt allein darauf an, dass der Richter eine Handlung ausführt, die den Verdacht einer Befangenheit begründet.

Die Tatsache, dass der Richter Tebbe in seiner Stellungnahme nicht auf die Darstellung im Befangenheitsantrag eingeht, sondern Wachtmeister zitiert, die bisher nicht Gegenstand des Befangenheitsantrages waren, bekräftigt den Eindruck der Befangenheit. Richter Tebbe ist ein schnelles Prozessende wichtiger als die Anträge der Betroffenen und ihrer Verteidigerinnen, er hört offensichtlich nicht zu oder beachtet ihre Stellungnahmen und Anträge nicht. Das ist umso schwerwiegender, weil in der Hauptverhandlung die Zeugenaussagen nicht protokolliert wurden, so dass nur die "Überzeugung" eines Richters, der nicht zuhört und schon eine feste Überzeugung im Kopfe hat, übrig bleibt.

Dass Richter Tebbe auf sämtliche weiteren Vorwürfe nicht eingeht, obwohl das Ablehnungsgesuch sich auf mehrere Punkte bezog, verstärkt den geäußerten Verdacht. Das Nichtanhören eines geladenen und anwesenden Zeugen wird beispielsweise in keinsten Weise erläutert, obwohl die Verteidigung die Vernehmung beantragt hatte und auch die Betroffenen explizit äußerten, den Zeugen vernehmen zu wollen. Dass dazu nun nicht einmal Stellung bezogen wurde, verstärkt den Anschein der Befangenheit. Richter Tebbe verhält sich, als habe er es nicht einmal nötig, sich wenigstens zu sämtlichen Vorwürfen zu äußern.

Weitere Glaubhaftmachung:
- Zeugnis des Protokollanten der Hauptverhandlung am 28.3.

Die Verteidigung bleibt bei ihrem Antrag, Richter Tebbe wegen Befangenheit abzulehnen.